

21. Juni 1961

106

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611; RVO §§ 978, 690 ff.; BBesG §§ 2, 21 Abs. 2;  
Dienstordnung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-  
schaft Oldenburg-Bremen (gesetzliche Unfallversicherung)

Leitsätze:

1. Bestimmt eine Vorschrift der Dienstordnung, daß sich die Höhe der Dienstbezüge des DO-Angestellten nach den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten richtet, so sind jetzt die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden.
2. Zu den Dienstbezügen gehören als Bestandteile auch Orts- und Kinderzuschläge sowie Stellen- und Ausgleichszulagen. Die Höhe der Dienstbezüge richtet sich also auch danach, ob eine Stellenzulage zu gewähren ist oder nicht.
3. DO-Angestellte, bei denen sich die Höhe ihrer Dienstbezüge nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte richtet, haben Anspruch auf eine Stellenzulage, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 BBesG vorliegen.
4. Eine ausdrückliche dienstliche Anordnung, durch die einem DO-Angestellten die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes übertragen werden, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, ist nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Stellenzulage.
5. Es kommt nicht darauf an, ob neben dem Stellenplan auch ein schriftlich fixierter Organisationsplan vorliegt; es genügt vielmehr, wenn im Zusammenhang mit dem Stellenplan die dienstlichen Obliegenheiten so verteilt sind, daß erkennbar ist, wie sie durch Zuteilung der im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen bewertet werden.
6. Auf die Art der dienstlichen Obliegenheiten kommt es nicht an; auch solche gleicher Art können verschieden, d. h. höher oder niedriger bewertet werden.
7. Sinn und Zweck des § 21 Abs. 2 BBesG ist es, daß bewilligte offene Stellen, für die das Vorhandensein entsprechender Funktionen unterstellt werden muß, beizeiten besetzt werden, oder aber dem mit der Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten eines höher bewerteten Amtes betrauten DO-Angestellten einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Stellenzulage gewährt wird.
8. Der Beschluß eines Versicherungsträgers, der Vertreterversammlung den Wegfall einer Stelle vorzuschlagen, ändert nichts an der Besetzbarkeit dieser Stelle, solange sie offen ist und der Stellenplan nicht geändert worden ist.

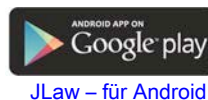
Aktenzeichen: 4 AZR 444/60

Urteil des BAG vom 21. Juni 1961

LAG Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 444/60

2 Sa 323/60 Niedersachsen

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
21. Juni 1961

## Urteil

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

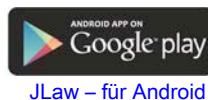
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. September 1960 - 2 Sa 323/60 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger ist als D0-Angestellter im technischen Aufsichtsdienst der Beklagten beschäftigt. Sein Dienstverhältnis unterliegt der Dienstordnung der Beklagten vom 18. Juli 1942. Bis Februar 1960 hatte er eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 des einen Bestandteil der Dienstordnung bildenden Stellenplanes der Beklagten inne. Die Dienstbezeichnung für diese Stelle war die eines "technischen Aufsichtsbeamten". Der Stellenplan sah daneben eine weitere Stelle des technischen Aufsichtsdienstes vor, die mit der Besoldungsgruppe A 13 bewertet worden war, und dessen Inhaber die Dienstbezeichnung "Leiter des technischen Aufsichtsdienstes" führte. Diese Stelle war durch den Diplom-Landwirt Dr. B. besetzt, der am 30. September 1958 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst der Beklagten ausschied. Seitdem wurden die Aufgaben des technischen Aufsichtsdienstes bei der Beklagten durch den Kläger allein wahrgenommen, ohne daß die Stelle A 13 wieder besetzt wurde.

Im Februar 1960 beschloß die Vertreterversammlung der Beklagten, die Stelle des "technischen Aufsichtsbeamten" in eine solche der Besoldungsgruppe A 9 und die des "Leiters des technischen Aufsichtsdienstes" in eine der Besoldungsgruppe A 11 umzuwandeln. Mit Wirkung vom 1. Februar 1960 wurde sodann der Kläger in die Stelle der Besoldungsgruppe A 11 eingewiesen.

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe vom 1. Oktober 1958 bis zum 31. März 1960 neben seinen bisherigen Aufgaben auch die dienstlichen Obliegenheiten des Leiters des technischen Aufsichtsdienstes, nämlich den ehemaligen Aufgabenbereich des Dr. B., mit Wissen und Willen der Beklagten wahrgenommen. Hierfür gebühre ihm vom 1. Oktober 1959 bis zum 31. Januar 1960 als Stellenzulage der Unterschied zwischen der Besoldungsgruppe A 10, in der er sich damals befunden habe, und der Besoldungsgruppe A 13, nach der bis zu seinem Ausscheiden Dr. B. besoldet worden sei.



Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 1.420,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie hat die rechnerische Richtigkeit der Höhe des Klageanspruches nicht bestritten und vorgetragen, es sei zwar richtig, daß der Kläger nach dem Ausscheiden des Dr. B. seit dem 1. Oktober 1958 den gesamten technischen Aufsichtsdienst bei der Beklagten versehen habe. Dr. B. habe aber keine leitenden Funktionen gehabt. Er habe die gleichen Arbeiten wie der Kläger erledigt, nur seien die Arbeiten für andere Bezirke geleistet worden. Dr. B. habe die Post nicht verteilt und die Post des Klägers weder abgezeichnet noch unterschrieben. Die Verteilung und die Unterschriftsleistung sei ausschließlich vom Vorstand der Beklagten vorgenommen worden. Der Kläger habe auch nicht der Aufsicht des Dr. B. unterstanden. Der Kläger habe allenfalls höherwertige Arbeiten erledigt, weil er nicht nur, wie Dr. B., Kontrollen durchgeführt habe, sondern auf Grund seiner technischen Vorbildung auch zur Unfallfeststellung herangezogen worden sei. Ein schriftlicher Organisations- und Geschäftsverteilungsplan habe nicht vorgelegen. Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe nicht die Funktionen des Leiters des technischen Aufsichtsdienstes wahrgenommen, weil auch Dr. B. solche nicht innegehabt habe. Der Kläger habe nach dem Ausscheiden des letzteren nichts anderes getan als dieser. Im übrigen könne man von einer "leitenden Funktion", wie sie der Stellenplan für die Besoldungsgruppe A 13 ausweise, dann nicht sprechen, wenn, wie in der hier fraglichen Zeit, der Kläger ganz allein den technischen Aufsichtsdienst wahrgenommen habe. Davon abgesehen liege keine ausdrückliche Anordnung vor, nach der der Kläger auch den Aufgabenbereich des Dr. B. mitwahrnehmen sollte.

Selbst wenn man aber dies alles für unerheblich halte, sei der Anspruch des Klägers dennoch unbegründet, weil die Stelle A 13 nicht mehr besetzbar gewesen sei. Der Vorstand



- 4 -

der Beklagten habe nämlich schon am 22. April 1959 beschlossen gehabt, der Vertreterversammlung die im Februar 1960 erfolgte Änderung des Stellenplanes unter Fortfall der Stelle A 13 in technischen Dienst vorzuschlagen. Dieser Beschluß sei dem Kläger bekannt gewesen.

Das Arbeitsgericht Oldenburg hat durch Urteil vom 30. Juni 1960 nach dem Klageantrag erkannt. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. September 1960 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und Abweisung der Klage, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Mit Recht hat das angefochtene Urteil ausgeführt, dem Kläger stehe die eingeklagte Stellenzulage nach § 3 Abs. 3 der Dienstordnung (DO) der Beklagten vom 18. Juli 1942 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, S. 993) zu.

§ 3 Abs. 3 DO bestimmt, daß sich die Höhe der Dienstbezüge nach den jeweiligen Vorschriften für die Reichsbeamten richtet. Zwar gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Reichsbeamten mehr. Das macht die vorgenannte Vorschrift jedoch nicht unanwendbar. Vielmehr sind jetzt die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte sinngemäß anzuwenden (AP Nr. 7, 9 zu § 611 EGB DO-Angestellte). Zu diesen Vorschriften gehören die Bestimmungen des BBesG, soweit sie die Höhe der Dienstbezüge betreffen.

Da die Höhe der Dienstbezüge des Klägers sich auch danach bemißt, ob in ihnen eine Stellenzulage enthalten ist, richtet sich, soweit die DO keine anderweitige eigene Regelung hierfür trifft, ein Anspruch auf Stellenzulage als



Bestandteil der Dienstbezüge nach den jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte, mithin nach denen des BBesG. Es ist nämlich irrig, aus der Wortfassung des § 3 Abs. 3 DO zu schließen, auf die Art der Bestandteile der Dienstbezüge könne es nicht ankommen, weil nur von der Höhe der Dienstbezüge die Rede sei. Eine solche Auslegung unterscheidet nicht "Dienstbezüge" von deren "Bestandteilen" und verkennt den Zweck des § 3 DO, die Ansprüche der DO-Angestellten auf Dienstbezüge möglichst denen der Reichs- bzw. Bundesbeamten anzupassen. Es handelt sich hier nämlich um eine DO, die offenkundig der Muster-DO nachgebildet ist, wie sie im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1940 (AN = allgem. Nachrichten des RVA S. II 348) den Versicherungsträgern zweck Vereinheitlichung des Dienstordnungsrechts unter Anpassung an das Beamtenrecht zur Einführung als DO vorgeschrieben worden war (vgl. Abschnitt V des sogenannten Vereinfachungserlasses vom 28. August 1939 in RGBl. I, S. 1535). Die Anpassung betrifft vor allem auch das Besoldungsrecht. So folgt aus § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 4 DO in Verbindung mit dem Stellenplan und dem Dienstvertrag die zuständige Besoldungsgruppe für den Angestellten. Das Grundgehalt innerhalb der Besoldungsgruppe als erster Bestandteil der Dienstbezüge wird durch das Besoldungsdienstalter bestimmt (§ 3 Abs. 2, § 2 Abs. 4 DO). Die nun noch verbleibenden Bestandteile der Dienstbezüge, wie Orts- und Kinderzuschlag, Stellen- und Ausgleichszulagen (§ 2 Abs. 1 BBesG), regeln sich nach § 3 Abs. 3 DO. Denn die Höhe der Dienstbezüge ist verschieden je nach dem, ob in ihnen die vorgenannten Bestandteile enthalten sind oder nicht (vgl. hierzu AP Nr. 9 zu § 611 BGB DO-Angestellte).

Der Kläger hat daher gemäß § 3 Abs. 3 DO Anspruch auf die begehrte Stellenzulage, wenn die in § 21 Abs. 2 BBesG normierten Voraussetzungen vorliegen.

Die Revision irrt, wenn sie meint, § 5 DO schließe eine Stellenzulage aus. Nach § 5 ist jeder Angestellte zur Vertretung anderer Angestellter verpflichtet und hat während



- 6 -

einer solchen Vertretung oder einer Beschäftigung auf Probe in einer Stelle, die mit höheren Bezügen ausgestattet ist, keinen Anspruch auf die Dienstbezüge der höheren Besoldungsgruppe. Daß dieser Fall hier nicht vorliegt, verkennt auch die Revision nicht. Sie meint jedoch, der Grundgedanke dieser Vorschrift sei auf den Fall des Klägers, der die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes, für das eine höhere Besoldungsgruppe vorgesehen ist, wahrgenommen hat, entsprechend anzuwenden. Das ist aber unrichtig. Zwar hat der Senat in einem Fall die entsprechende Anwendung einer dem § 5/gleichlautenden DO-Vorschrift auf einen Sachverhalt, wie er hier vorliegt, bejaht, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß dahingestellt bleibe, wie zu entscheiden sei, wenn § 21 Abs. 2 BBesG oder eine entsprechende Regelung der Dienstordnung anzuwenden wäre (AP Nr. 13 zu § 611 BGB DO-Angestellte). Für den damals entschiedenen Fall war § 21 Abs. 2 BBesG unanwendbar, weil das BBesG erst am 1. April 1957 in Kraft getreten ist, die Klage jedoch einen früheren Zeitraum betraf. Hier jedoch liegt der Klagezeitraum nach dem 1. April 1957, so daß das BBesG und damit auch § 21 Abs. 2 anzuwenden sind. § 21 Abs. 2 BBesG regelt aber ausdrücklich und im einzelnen gerade den Fall der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten eines Amtes, für das eine höhere Besoldungsgruppe vorgesehen ist, durch den Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe. Für eine entsprechende Anwendung des § 5 DO ist daher kein Raum mehr.

Mit Recht hat das angefochtene Urteil auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 BBesG bejaht.

Unstreitig hat der Kläger die dienstlichen Obliegenheiten des ausgeschiedenen Dr. B. in der Zeit vom 1. Oktober 1958 bis zum 31. Januar 1960 wahrgenommen. Ob dem Kläger diese Obliegenheiten durch ausdrückliche dienstliche Anordnung übertragen worden sind, ist unerheblich. Das Gesetz stellt dieses Erfordernis nicht auf. Im übrigen wußte die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsurteils, daß der Kläger die dienstlichen Obliegenheiten des Dr. B. nach dessen Ausscheiden mitversah.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die vom Kläger wahrgenommenen dienstlichen Obliegenheiten waren auch die eines Amtes, für das der Organisations- und Stellenplan für die fragliche Zeit die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsah. Denn die Beklagte hat die dienstlichen Obliegenheiten des Tätigkeitsbereichs des ausgeschiedenen Dr. B. durch Zuteilung einer Planstelle der BesGr. A 13 als ein höherwertiges Amt gegenüber dem, das der Kläger innehatte (BesGr. A 10), gekennzeichnet. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob neben dem Stellenplan auch ein schriftlich fixierter Organisationsplan vorlag. Es genügt vielmehr, wenn im Zusammenhang mit dem Stellenplan - hier 13 Stellen bei 9 verschiedenen Besoldungsgruppen - die dienstlichen Obliegenheiten so verteilt sind, daß erkennbar ist, wie sie durch Zuteilung der im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen bewertet werden. Das ist hier der Fall. Die Obliegenheiten des technischen Dienstes der Beklagten waren auf Dr. B. und den Kläger verteilt; die des ersteren wurden durch Zuteilung einer Planstelle der BesGr. A 13, die des letzteren durch Zuteilung einer solchen der BesGr. A 10 bewertet.

Unerheblich ist die Art der dienstlichen Obliegenheiten. Auch solche gleicher Art können verschieden, d. h. höher oder niedriger bewertet werden. Es kommt nämlich nicht auf die Tätigkeitsmerkmale, auf das, was ein DO-Angestellter tut, entscheidend an, sondern lediglich darauf, wie der Aufgabenkreis nach der Organisation der Beklagten stellenplanmäßig im konkreten Fall bewertet wird. Es ist daher ohne Bedeutung, ob Dr. B. wirklich die Tätigkeitsmerkmale eines "Leiters des technischen Aufsichtsdienstes", wie die Dienstbezeichnung im Stellenplan lautet, erfüllt hat, oder ob er Obliegenheiten wahrgenommen hat, die sich von denen des Klägers, dessen Dienstbezeichnung "technischer Aufsichtsbeamter" war, der Art nach gar nicht unterschieden. Es mag sein, daß die Beklagte die dienstlichen Obliegenheiten des Dr. B. zu hoch bewertet hat, wofür die Abänderung des Stellenplanes ab Februar 1960 spricht. Das alles spielt im Rah-



men des § 21 Abs. 2 BBesG keine Rolle, weil hier lediglich darauf abgestellt wird, ob dienstliche Obliegenheiten eines Amtes wahrgenommen werden, das höher dotiert ist als das Amt, das der betreffende Angestellte an sich innehat. Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift ist es, daß bewilligte offene Stellen, für die das Vorhandensein entsprechender Funktionen unterstellt werden muß, beizeiten besetzt werden, oder aber dem mit der Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten eines höher bewerteten Amtes betrauten Beamten oder Angestellten einer niedrigeren Besoldungsgruppe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Stellenzulage gewährt wird. Der Dienstherr soll die vorhandenen Mittel der freien Stelle sachgerecht verwenden, insbesondere soll er die Mittel grundsätzlich dann nicht sparen oder gar anderweit verwenden, wenn er die entsprechenden dienstlichen Obliegenheiten, für die diese Stelle vorgesehen ist, von einem Angestellten einer niedrigeren Besoldungsgruppe wahrnehmen läßt.

Unstreitig hat der Kläger die dienstlichen Obliegenheiten des mit der BesGr. A 13 bewerteten Amtes mindestens 1 Jahr wahrgenommen, so daß die vom Gesetz geforderte zeitliche Voraussetzung für die Stellenzulage erfüllt ist. Die Stelle der BesGr. A 13 war aber auch während dieser Zeit und auch weiterhin bis zum Februar 1960 besetzbar. Sie war "offen", weil über sie durch Einweisung eines Angestellten in diese Stelle nicht verfügt worden war. Wenn die Beklagte demgegenüber auf den Beschluß ihres Vorstandes verweist, den Wegfall der Stelle A 13 der Vertreterversammlung vorzuschlagen, so ändert das an der Besetzbarkeit der Stelle in der fraglichen Zeit nichts. Denn durch diesen Beschluß wurde die Stelle nicht etwa wirksam gesperrt, weil dem Vorstand eine Befugnis hierzu nicht zusteht. Auch die sogenannte Sperrung einer im Stellenplan ausgewiesenen freien Planstelle kommt einer Änderung des Stellenplanes gleich, weil jetzt nicht mehr durch Einweisung eines Angestellten über die Stelle verfügt werden könnte. Der Stel-



lenplan ist aber Bestandteil der Dienstordnung (§ 3 Abs. 1 DO), die nicht vom Vorstand der Beklagten erlassen ist und auch von ihm nicht einseitig geändert werden kann (vgl. §§ 978, 690 ff. RVO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Willems

Dr. Krebsbach





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)